

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 53/2024

**Unternehmensfinanzierung
Wohnwirtschaft
Kommunale und soziale Infrastruktur**

Kommunale und soziale Infrastruktur

**IKU-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148),
Investitionskredit Digitale Infrastruktur- Standardvariante (206):
Einführung von De-minimis-Beihilfen**

**Unternehmensfinanzierung, Wohnwirtschaft,
Kommunale und soziale Infrastruktur**

**ERP- und KfW-Förderprodukte, die beihilferelevant gewährt werden:
Anpassungen des Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKU-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148), Investitionskredit Digitale Infrastruktur- Standardvariante (206): Einführung von De-minimis-Beihilfen

Bisher bietet die KfW im IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148) und im Investitionskredit Digitale Infrastruktur - Standardvariante (206) in allen Programmvarianten ausschließlich einen beihilfefreien Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes an.

Ab dem 24.10.2024 können in allen Laufzeitvarianten mit maximal zehnjähriger Zinsbindungsfrist - zusätzlich zu den beihilfefreien Varianten - Beihilfen auf Basis der De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Damit können günstigere Konditionen für die Antragsteller angeboten werden. Die Zinssätze für die neuen Varianten unter der De-minimis-Verordnung können Sie ab dem 24.10.2024 der KfW-Konditionenübersicht entnehmen.

Nähere Informationen zur Beantragung der De-minimis-Beihilfen sowie den erforderlichen Angaben und Formularen entnehmen Sie bitte den angepassten Merkblättern.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden Sie auch im aktuellen Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen".

Unternehmensfinanzierung, Wohnwirtschaft, Kommunale und soziale Infrastruktur

ERP- und KfW-Förderprodukte, die beihilferelevant gewährt werden: Anpassungen des Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen

Das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen", ist um zwei Hinweise zur Anwendung der De-minimis-Verordnung ergänzt worden.

Ferner sind die horizontalen Bestimmungen hinsichtlich der De-minimis-Verordnung, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation aktualisiert worden.

Das aktualisierte Merkblatt finden Sie in Kürze auf unserer Website.

Für weitere Informationen zu den Kreditprogrammen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabrina Adam